Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 39 Schluchterheide –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziffer 1a, 1b, 3, 8, 10, 15 und 16 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen § 103 und § 10.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

4.1 Bauliche Nebenanlagen im ausgewiesenen Baugebiet sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.2 Die Baufläche im Allgemeinen Wohngebiet darf ausschließlich mit Garagen bebaut werden.

4.3 Eine geringfügige Erweiterung des Friedhofes unter Erhaltung des Baumbestandes ist möglich.

4.4 Der Baumbestand ist zu schonen. Das Fällen von Bäumen im Baugebiet ist nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde zulässig.

Planverfahren

1. Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 39 – Schluchterheide –), ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.09.1968 aufgestellt worden.
 Bergisch Gladbach, den 26. September 1968
 gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan Nr. 39 – Schluchterheide – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 21.10.1968 bis 21.11.1968 öffentlich ausgelegen.
 Bergisch Gladbach, den 22.11.1968
 gezeichnet i.A. Höller, Der Stadtdirektor

3. Der Bebauungsplan Nr. 39 – Schluchterheide – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 31.03.1969 als Satzung beschlossen worden.
 Bergisch Gladbach, den 31.03.1969
 gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan Nr. 39 – Schluchterheide – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 07.08.1969 genehmigt worden.
 Köln, den 07.08.1969
 gezeichnet i.A. Strehlau, Der Regierungspräsident

5. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 27.08. und am 02.09.1969 erfolgt.
 Bergisch Gladbach, den 03.09.1969
 gezeichnet i.A. Höller, Der Stadtdirektor